

Richtlinien zur Führung des Stadtwappens

der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram gemäß § 4 der NÖ. Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idgF, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram am 23. März 2006.

§ 1 Gesetzliche Bestimmungen

1) Gem. § 4 Abs. 3 der NÖ. Gemeindeordnung 1973 bedarf der Gebrauch des Stadtwappens durch physische und durch juristische Personen sowie durch Personengesellschaften des Handelsrechtes einer Bewilligung des Gemeinderates.

Die Bewilligung darf nur für genau bezeichnete Zwecke erteilt werden, wenn ein der Gemeinde abträglicher Gebrauch des Stadtwappens nicht zu befürchten ist.

Die Bewilligung kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erteilt werden.

Ein Widerruf der Bewilligung ist zulässig, wenn von dem Wappen ein der Gemeinde abträglicher Gebrauch gemacht wird.

2) Die unbefugte Führung oder Verwendung des Stadtwappens stellt eine Verwaltungsübertretung dar.

3) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung zur Führung des Stadtwappens besteht nicht.

§ 2 Bewilligungswerber

Die Bewilligung zur Führung des Wappens der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram kann unter anderem erteilt werden:

1) gemeindeeigenen Unternehmungen und Betrieben;

2) Unternehmungen und Betrieben, an denen die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram beteiligt oder an deren Bestand und Betrieb sie interessiert ist;

3) Vereinigungen in der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram, die innerhalb öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Behörden gebildet werden oder sich aus deren Bediensteten zusammensetzen;

4) Vereinen in der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram, die sich allgemeine Verdienste erworben haben und die auf einen mindestens 3-jährigen Bestand in Deutsch-Wagram zurückblicken;

5) Gewerbetreibenden und Handelsfirmen, die auf einen mindestens 3-jährigen Bestand in Deutsch-Wagram zurückblicken oder durch ihre Tätigkeit so zum Ansehen der Stadt Deutsch-Wagram beitragen, daß die Bewilligung zur Führung des Stadtwappens nicht nur eine Auszeichnung für den Gewerbetreibenden oder die Handelsfirma darstellt, sondern auch im Interesse der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram - aus welchen Gründen auch immer - gelegen ist.

§ 3 Verfahren

1) Um die Bewilligung zur Führung des Wappens der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram ist schriftlich beim Stadtamt der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram anzusuchen.

2) Die Beschlussfassung über die Erteilung der Bewilligung zur Führung des Stadtwappens obliegt gem. § 4 Abs. 3 der NÖ. Gemeindeordnung 1973 dem Gemeinderat.

§ 4 Gebühren

Für die Erteilung der Bewilligung zur Führung des Wappens der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram ist gemäß TP. B 8 der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1973 idgF, an die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram eine Verwaltungsabgabe zu entrichten.

§ 5 Wirksamkeitsbeginn

Diese Richtlinien treten mit 11. April 2006 in Kraft und treten gleichzeitig die Richtlinien zur Führung des Stadtwappens vom 02. Februar 2006 außer Kraft.